

**Bericht und Antrag** 04-127  
**des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen**  
**an den Kantonsrat**  
**betreffend die Revision des Dekrets**  
**über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage betreffend Änderung des Dekretes über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996. Die Revision hat Ziele auf zwei Ebenen:

- Modifizierte Definitionen der anrechenbaren Einkommen und der Haushalte mit gemeinschaftlichem Prämienverbilligungsanspruch zur Reduktion der Auszahlungssummen an wirtschaftlich gut gestellte Personen;
- Vereinfachung des Antragsverfahrens zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes.

Im Weiteren wird Bericht erstattet über die Gründe, welche zu einer Verzögerung der geplanten Auszahlung der Prämienverbilligung über die Krankenversicherer geführt haben, sowie über das vorgesehene weitere Vorgehen in dieser Frage.

Die Vorlage wird unterbreitet, obwohl die lange schon erwarteten Klärungen der bundesrechtlichen Rahmenvorgaben zur Prämienverbilligung weiterhin auf sich warten lassen. Je nach Ausgang der aktuellen Beratungen in den Eidgenössischen Räten könnte sich bald schon ein neuerlicher Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene ergeben. Die aktuell vorgeschlagenen Dekretsanpassungen sind allerdings mit günstigen Aufwand-Ertrags-Relationen kurzfristig umsetzbar und präjudizieren spätere Anpassungen an allfällige neue Bundesvorgaben nicht.

## A. Optimierung der Bemessungsgrundlagen und des Sozialziels

### 1. Ausgangslage

#### a) Aktuelle Berechnungsmethodik

Im Jahre 2003 wurden im Kanton Schaffhausen Beiträge in der Höhe von rund 29,3 Mio. Franken zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) ausbezahlt. Begünstigt wurden dabei gut ein Viertel der Haushalte bzw. gut ein Drittel der Kantonsbevölkerung. Die Prämienverbilligung stellt damit ein sehr bedeutsames Instrument des sozialen Ausgleichs dar. Zur Berechnung der Prämienverbilligung wird im Normalfall (ohne Bezüger von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen) auf drei Kenngrössen abgestellt:

- Anrechenbares Einkommen (§ 12): steuerpflichtiges Einkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens abzüglich Korrektur Sozialabzug Fr. 3'000.-- bei Alleinstehenden;
- Richtprämien (§ 11): jährlich neu festgelegte Normwerte, die sich am Mittelwert der drei günstigsten Versicherer, die im Kanton mindestens 1'000 Versicherte aufweisen, orientieren.
- Prämienselbstbehalt (§ 10): Die Höhe der IPV-Beiträge wird so festgelegt, dass der Prämien-Selbstbehalt bezogen auf die Richtprämien höchstens 12 Prozent des anrechenbaren Einkommens erreicht

Vor zwei Jahren hat der Kantonsrat zwei der drei Kenngrössen zur Berechnung der Prämienverbilligung – die Richtprämien und den Prämienselbstbehalt – neu bzw. präziser definiert. Das dritte relevante Element, die Definition des anrechenbaren Einkommens, wurde dagegen unverändert in der seit 1996 geltenden Form belassen.

#### b) Steuerrechtliche Grundlagen

In den letzten Jahren sind die steuerrechtlichen Sozialabzüge, die gemäss geltendem Dekret in das anrechenbare Einkommen einfließen und damit direkt auf die Prämienverbilligung durchschlagen, in zwei Etappen markant verändert worden:

- Erhöhung der Kinderabzüge von einstmal Fr. 3'200.-- / 4'300.-- zunächst auf Fr. 4'800.-- und später auf Fr. 6'000.-- pro Kind;

- Einführung von differenzierten Entlastungsabzügen für Rentner und für andere Steuerpflichtige mit tiefen Einkommen;
- Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges bis zu Fr. 9'000.-- pro Kind für nachgewiesene Fremdbetreuungskosten bei Erwerbstätigkeit beider Eltern.

Die zweite Erhöhung des Kinderabzuges sowie die Einführung des Kinderbetreuungsabzuges sind per 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Die Ende 2004 vorliegenden Steuerveranlagungen, die für die Berechnung der Prämienverbilligung 2005 massgeblich sein werden, beziehen sich allerdings noch mehrheitlich auf das Jahr 2003 oder früher, so dass die neuen Abzüge bei unveränderter Weiterführung des geltenden Dekrets noch nicht in die Berechnung der Prämienverbilligung einfließen. Nur bei Neuzuzüglern und in anderen Spezialfällen, wo keine relevanten Steuerdaten für das Jahr 2003 vorhanden sind, kämen bereits die neuen steuerrechtlichen Abzüge zum Tragen, was zu einer problematischen Ungleichbehandlung führen würde.

Die laufende Umsetzung des revidierten Steuergesetzes soll zum Anlass genommen werden, die Schnittstellen zwischen Steuergesetz und Prämienverbilligung nach acht Jahren Erfahrung einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen. Hilfreich ist dabei, dass bei der elektronischen Datenerfassung im Bereich der Steuern und der Einwohnerkontrolle in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht wurden, welche eine differenziertere Berechnung der Beitragsansprüche ohne grossen administrativen Mehraufwand zulassen.

### *c) Soziale Reichweite im interkantonalen Vergleich*

Bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung bestehen zwischen den Kantonen sehr erhebliche Unterschiede. Diese hängen zum einen mit unterschiedlichen sozialpolitischen Schwerpunktsetzungen sowie mit den spezifischen verwaltungstechnischen Voraussetzungen zusammen. Zudem spielt die Tatsache eine Rolle, dass das Prämienniveau erstaunlich breit streut: Die Prämien liegen im Mittel der romanischen Schweiz um rund 50 % über dem Mittelwert der Deutschschweiz, und im teuersten Kanton (Genf) sind die Prämien mehr als doppelt so hoch wie im billigsten Kanton (Appenzell Innerrhoden). Dementsprechend sind auch die sachlichen Anforderungen an die Prämienverbilligung sehr unterschiedlich.

Ein summarischer Vergleich wichtiger Kennwerte zeigt, dass sich der Kanton Schaffhausen in den meisten Belangen sehr nahe an den nationalen Mittelwerten bewegt (Basis: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2002 des Bundesamtes für Gesundheit):

- Beim Prämienniveau lag Schaffhausen um rund 4 % unter dem Landesmittel (Monatsprämien Erwachsene SH Fr. 268.-- / CH Fr. 280.--).
- Die ausbezahlte Gesamtsumme der Prämienverbilligung lag im Kanton Schaffhausen um 1 % unter dem Landesmittel (SH Fr. 395.-- / CH Fr. 399.-- pro Einwohner).
- Der Anteil der begünstigten Personen bei den Altersgruppen über 25 Jahren lag in Schaffhausen ebenfalls leicht unter dem Landesmittel (SH 27 %, CH 28 %).
- Eine markante Abweichung zeigt sich einzig bei den Kindern und den jungen Erwachsenen bis 25 Jahre, wo der Anteil der Unterstützten in Schaffhausen deutlich über dem Landesmittel lag (SH 55 % / CH 45 %, beide Altersgruppen kumuliert).

## **2. Optimierung der steuerrechtlichen Berechnungsgrundlagen**

### *a) Begünstigung von Jungen vom 19. bis 25. Altersjahr*

Die vertiefte Analyse der bisherigen Beitragszahlungen zeigt, dass vor allem bei der Berücksichtigung der jungen Erwachsenen vom 19. bis 25. Altersjahr ein Klärungsbedarf besteht. Als Mängel bzw. kritische Punkte stechen insbesondere folgende Aspekte ins Auge:

- Die Auswertung nach Jahrgängen zeigt, dass 2003 rund 80 Prozent der 19- und 20-Jährigen sowie rund 50 % der 21- bis 25-Jährigen Prämienverbilligung beziehen.
- Der extrem hohe Anteil insbesondere bei den beiden jüngsten Erwachsenen-Jahrgängen hängt damit zusammen, dass die meisten Betroffenen in diesem Alter als Schüler, Studenten oder Lehrlinge noch nichts verdienen oder lediglich ein sehr bescheidenes Einkommen haben.
- Ein zusätzlicher Schwachpunkt ergibt sich bei der IPV-Berechnung der Eltern von Jungen in Ausbildung: Obwohl die Kinder ab dem 18. Altersjahr selbst Prämienverbilligung erhalten, werden im Rahmen des bisherigen Systems weiterhin auch

die Beiträge an die Eltern erhöht, weil deren steuerpflichtiges Einkommen, das als Basis der Beitragsberechnungen dient, durch die zulässigen Steuerabzüge für erwachsene Söhne und Töchter in Ausbildung reduziert wird.

- Verschärfend wirkt sich aus, dass sich die Berechnung der IPV-Beiträge zwangsläufig auf veraltete Steuerdaten abstützen muss: Basis ist in der Regel das vor zwei Jahren erzielte Einkommen. Nach der Aufnahme einer ordentlichen Erwerbstätigkeit können somit noch zwei Jahre lang IPV-Beiträge bezogen werden, auch wenn dies aufgrund des aktuellen Einkommens nicht mehr nötig wäre. Zudem bleiben auch die von den Eltern gemachten Steuerabzüge für Junge in Ausbildung zwei Jahre über den Ausbildungsabschluss hinaus wirksam.

Die finanzielle Bedeutung der genannten Schwachpunkte ist erheblich und hat sich aus zwei Gründen in den letzten Jahren deutlich erhöht:

- Die Prämien der 19 – 25-Jährigen wurden in den letzten Jahren überproportional erhöht und schrittweise den normalen Erwachsenenprämien angenähert. Der Grund liegt nicht in der Kostenentwicklung bei den jungen Versicherten, sondern bei den hohen Transferzahlungen Jung – Alt, welche die Versicherer im Rahmen des sogenannten Risikoausgleichs zahlen müssen.
- Bei den Eltern von Jungen in Ausbildung wird das Problem der „Doppelzählung“ aufgrund der zweimaligen starken Anhebung der steuerrechtlichen Ausbildungsabzüge verschärft.

Konkret ist davon auszugehen, dass zumindest ein Drittel der jungen Erwachsenen, die heute Prämienverbilligung erhalten, vom Umstand profitiert, dass die vor die Berechnung der Ansprüche herangezogenen Steuerdaten nicht der aktuellen Einkommenslage entsprechen. Die daraus resultierenden „Fehl-Zahlungen“ dürfen sich auf eine Grössenordnung von 1,5 bis 2 Mio. Franken belaufen. Im Weiteren sind die erhöhten Beitragszahlungen, die durch die Ausbildungsabzüge der Eltern für Kinder über 18 Jahre ausgelöst werden, auf mindestens 0,5 Mio. Franken pro Jahr zu veranschlagen.

Verschiedene andere Kantone versuchen die angesprochenen Probleme dadurch zu lösen, dass Junge in Ausbildung, für die die Eltern einen steuerrechtlichen Ausbildungsabzug geltend machen, keinen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung erheben kön-

nen, sondern zusammen mit den Eltern beurteilt werden. Der Ansatz führt allerdings zu erheblichen Vollzugsproblemen und Fehlerquellen insbesondere in jenen Fällen, wo die Jungen nicht mehr bei den Eltern wohnen und / oder als Werkstudenten ein nennenswertes eigenes Einkommen erzielen.

Eine perfekte Lösung, die allen Anforderungen gerecht wird und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand alle Fehlerquellen ausschliesst, ist nicht realisierbar. Mit einer zweigeteilten Lösung können auf pragmatische Weise aber immerhin markante Verbesserungen erreicht werden. Deshalb schlägt der Regierungsrat folgende Neuregelung vor:

- Die Ansprüche von Jungen im 19. und 20. Altersjahr, die grossmehrheitlich noch bei den Eltern wohnen und kein namhaftes steuerpflichtiges Einkommen aufweisen, sollen im Regelfall gemeinsam mit den Eltern beurteilt werden.
- Die Jungen ab dem vollendeten 20. Altersjahr sollen dagegen weiterhin individuell beurteilt werden. Konsequenterweise sollen dann aber die Ausbildungsabzüge für diese Jungen beim anrechenbaren Einkommen der Eltern ausgeklammert werden.

Die gemeinsame Beurteilung der beiden jüngsten Erwachsenen-Jahrgänge mit den Eltern ist unter anderem deshalb angebracht, weil die Berechnung der IPV-Ansprüche nach dem normalem Verfahren auf Einkommensdaten basiert, die noch in die Zeit vor dem 18. Geburtstag (Erreichen der Mündigkeit) zurückgreifen. Die eigenständige Beurteilung aller Jungen ab vollendetem 20. Altersjahr trägt andererseits dem Umstand Rechnung, dass die soziale und wirtschaftliche Ablösung vom Elternhaus in einem grossen Teil der Fälle ab diesem Alter faktisch vollzogen wird.

Die vorgeschlagene Neuregelung bewirkt, dass für die 18- und 19-jährigen Kinder gut situierter Familien keine Beiträge mehr bezahlt werden müssen. Die resultierenden Einsparungen dürften bei knapp 600 Betroffenen in der Grössenordnung von 0,9 Mio. Franken liegen. Die Ausklammerung der Ausbildungsabzüge für Junge ab vollendetem 20. Altersjahr bei der Beitragsberechnung der Eltern wird weitere Einsparungen in der Grössenordnung von 0,5 Mio. Franken bringen.

### *b) Persönliche Abzüge und Entlastungsabzüge*

In den nationalen Debatten über die Sozialziele der Prämienverbilligung, die derzeit im Rahmen der anstehenden KVG-Revision geführt werden, besteht ein weit gehender Konsens, dass bei den untersten Einkommensgruppen eine besonders starke Entlastungswirkung erreicht werden sollte. In der entsprechenden Vorlage des Bundesrates wird ein Modell vorgeschlagen, das den zumutbaren Prämien selbstbehalt in Relation zum Reineinkommen nach unten degressiv definiert (Absinken nicht nur des absoluten, sondern auch des prozentualen Selbstbehaltes mit sinkendem Einkommen).

Mit der bisherigen Schaffhauser Regelung wird eine verstärkte Entlastung der untersten Einkommen dadurch erreicht, dass als Bezugsgrösse zur IPV-Berechnung nicht das Reineinkommen, sondern das steuerpflichtige Einkommen nach Sozialabzügen herangezogen wird. Da die Sozialabzüge bei tieferen Einkommen prozentual stärker ins Gewicht fallen, ergibt sich – bezogen auf das Reineinkommen – eine degressive Wirkung im gewünschten Sinne.

Abgesehen von den Kinderabzügen, die weiter unten separat behandelt werden, sind von den Sozialabzügen gemäss Art. 37 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes (SHR 641.100) primär die persönlichen Abzüge (Bst. a) und die Entlastungsabzüge (Bst. d) von Bedeutung. Das für die Prämienverbilligung anrechenbare Einkommen wird durch sie nach den bisherigen Regelungen wie folgt beeinflusst:

- Bei Verheirateten und Alleinerziehenden mit Kindern sind die normalen steuerrechtlichen Abzüge massgeblich (Fr. 7'500.-- bzw. Fr. 6'000.--).
- Bei den Alleinstehenden ohne Kinder wird der steuerliche Normalabzug (Fr. 3'000.--) im Rahmen des Dekrets zum Krankenversicherungsgesetz (§ 12 Abs. 1) mit einem Korrekturbetrag von Fr. 3'000.-- verdoppelt, um eine bessere Reichweite der Prämienverbilligung zu erreichen.
- Die Anrechnung der steuerrechtlichen Entlastungsabzüge, die bei Alleinstehenden bis Fr. 4'500.-- (Rentner) bzw. Fr. 2'250.-- (Nicht-Rentner) und bei Verheirateten die doppelten Beträge erreichen können, bewirken bei Rentnern im tiefen Einkommens-

bereich eine spürbare Zusatzbegünstigung. Bei den Nicht-Rentnern ist der Nutzen dagegen nur gering.

Gemessen an den Zielwerten, die auf Bundesebene derzeit diskutiert werden, ist die aus den steuerrechtlichen Sozialabzügen resultierende Zusatzbegünstigung der untersten Einkommen im Kanton Schaffhausen derzeit relativ bescheiden. Zur Verbesserung der Situation schlägt der Regierungsrat vor, für die Berechnung der Prämienverbilligung generell die Entlastungsabzüge anzurechnen, die bei den Steuern für die Rentner gelten. Diese Korrektur ist sozialpolitisch angebracht und drängt sich auch deshalb auf, weil bei den jüngeren Kleinverdiener-Haushalten das für Rentner bestehende „zweite Netz“ der Ergänzungsleistungen fehlt. Bei den persönlichen Abzügen ist keine Änderung vorgesehen.

Von der Anpassung der Entlastungsabzüge werden rund 8'000 Personen vom 21. bis zum 65. Altersjahr profitieren (ohne Studenten mit Einkommen Null, deren Beiträge gemäss § 13 Abs. 3 des Dekrets auf 75 % der Richtprämie plafoniert bleiben). Bei den tiefsten Einkommen kann die Beitragssteigerung maximal Fr. 270.-- pro Person erreichen. Im gewichteten Mittel sind Zuschläge von rund Fr. 120.-- pro Kopf und Jahr zu erwarten, womit die resultieren Mehrkosten in der Grössenordnung von Fr. 900'000.-- pro Jahr liegen werden.

### *c) Kinderabzüge*

Die im Kanton Schaffhausen angewandte Methode zur Berechnung der Prämienverbilligung bewirkt, dass sich die Ansprüche einer Familie bei gleichbleibendem Einkommen pro zusätzliches Kind um einen Betrag erhöhen, der deutlich über der eigentlichen Kinderprämie liegt:

- Das anrechenbare Einkommen reduziert sich pro Kind um den steuerrechtlichen Kinderabzug, was zu einer Reduktion des zugemuteten Prämienelbstbehaltes und einer entsprechenden Erhöhung der Prämienverbilligung führt;
- Gleichzeitig steigt die anrechenbare Prämie der Familie um den vollen Betrag einer Kinder-Richtprämie.
- Unter Berücksichtigung beider Faktoren resultiert pro Kind eine Erhöhung des Prämienverbilligungsbeitrags um mehr als Fr. 1'300.--, wovon ein namhafter Teil zur zusätzlichen Verbilligung der Elternprämien eingesetzt werden kann.

Im Rahmen der Steuergesetzrevision vom 15. September 2003 wurde darauf hingewiesen, dass die Erhöhung des Kinderabzuges bei der Prämienverbilligung zu einer zusätzlichen Entlastung der Familien führen werde: Bei Anwendung des neuen Abzuges von Fr. 6'000.-- pro Kind würden sich die Beiträge an die Familien mit Prämienverbilligung um weitere Fr. 144.-- pro Kind und Jahr erhöhen, woraus sich Mehrkosten von rund 1,2 Mio. Franken pro Jahr ergeben würden.

Die Abklärungen im Vorfeld der aktuellen Dekretsrevision haben gezeigt, dass die Prämienverbilligung im Kanton Schaffhausen für Alleinstehende und Paare ohne Kinder im Vergleich zu den übrigen Kantonen sehr zurückhaltend ausgestaltet ist. Abgesehen von den jungen Personen ohne steuerlich erfasstes Einkommen sowie von Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezüglern ist die Zahl der kinderlosen Haushalte, die Prämienverbilligung erhalten, relativ klein. Auf der anderen Seite schneidet der Kanton Schaffhausen bei den Familien mit Kindern im interkantonalen Vergleich schon heute sehr gut ab.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat im Rahmen der aktuellen Gesamtüberprüfung zum Schluss gelangt, der Verbesserung der Leistungen für Kleinverdiener-Haushalte im Rahmen erhöhter Entlastungsabzüge den Vorzug zu geben. Von dieser Massnahme profitieren auch Familien im unteren Einkommensbereich. Im Gegenzug sollen die für die Prämienverbilligung anrechenbaren Kinderabzüge auf dem bisherigen Niveau von Fr. 4'800.-- pro Kind belassen werden.

#### *d) Weitere Sozialabzüge*

Die dargelegten Modifikationen haben deutlich gemacht, dass die im Steuerrecht festgelegten Definitionen von Einkommen und Abzügen für die Berechnung der Prämienverbilligung nicht unverändert übernommen werden können. Im Sinne einer erhöhten Transparenz und Klarheit soll das für die Prämienverbilligung anrechenbare Einkommen künftig nicht mehr auf der Basis des steuerpflichtigen Einkommens definiert werden. Stattdessen soll - in Abstimmung auf die aktuelle Bundesratsvorlage zur KVG-Revision - das steuerrechtliche Reineinkommen als Ausgangspunkt dienen, mit anschliessender Nennung der weiter massgeblichen Zuschläge und Abzüge.

Neben den bereits dargelegten Korrekturerelementen bestehen bei den steuerrechtlichen Sozialabzügen noch zwei Elemente, deren Bedeutung im Rahmen der Prämienverbilligung zu definieren ist: der Unterstützungsabzug sowie der per 2004 massiv erhöhte Kinderbetreuungsabzug. Bei beiden Abzügen wird vorgeschlagen, auf eine Anrechnung im Rahmen der Prämienverbilligung zu verzichten.

Im Falle des Kinderbetreuungsabzuges würde sich der Prämienverbilligungsanspruch bei voller Ausnützung zusätzlich zum ohnehin schon gegebenen Grundanspruch um mehr als Fr. 1'000.-- pro Kind und Jahr erhöhen (12 % von Fr. 9'000.--). Damit würde der Bogen einer angemessenen Familienförderung im Rahmen der Krankenversicherung überspannt.

Der Unterstützungsabzug soll ausgeklammert bleiben, da die unterstützten Personen in der Regel einen eigenständigen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen können oder ausserhalb der Schweiz leben und deshalb kein direkter Bezug zur schweizerischen Krankenversicherung besteht.

#### *e) Unterhaltskosten Liegenschaften*

Im Vollzug der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass Liegenschaftbesitzer in guten wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligung beziehen konnten, wenn sich das steuerpflichtige Einkommen in einem bestimmten Stichjahr aufgrund von ausserordentlichen Aufwendungen zum Liegenschaftenerhalt markant reduzierte. Derartige Vorgänge entsprechen keiner sozialen Notwendigkeit. Zudem sind sie mit erhöhtem Administrativaufwand verbunden (Erfassung von Haushalten, die bereits im Folgejahr keine Beiträge mehr erhalten).

Zur Vermeidung von stossenden Einzelfällen in diesem Bereich schlägt der Regierungsrat vor, dass Abzüge für Unterhalt und Verwaltung von Liegenschaften bei der Prämienverbilligung nur noch im Rahmen des Eigenmietwertes bzw. des Mietertrages anrechenbar sein sollen. In Fällen, wo die Unterhaltinvestitionen grösser sind als der Mietwert, soll das anrechenbare Einkommen entsprechend korrigiert werden.

#### *f) Berücksichtigung des Vermögens*

Seit der Einführung der Prämienverbilligung wird bei der Berechnung der Beitragsansprüche ein Anteil von 10 % des steuerpflichtigen Vermögens zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet. Die Regelung entspricht der Praxis in einer Mehrheit der übrigen Kantone. Sie ist sozial angemessen und soll unverändert weitergeführt werden.

#### *f) Massgebliche Veranlagungsperiode*

Bei der Frage, auf welche Steuerfaktoren bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestellt werden soll, stellt sich das Dilemma, ob man sich auf definitive und damit rechtsverbindlich geprüfte Daten abstützen soll, die in der Regel älteren Datums sind, oder ob man der Aktualität grössere Bedeutung beimisst und dazu bereit ist, gewisse Fehler zu tolerieren bzw. einen grösseren Administrativaufwand für allfällige spätere Rückzahlungen bzw. Nachforderungen bei erheblichen Abweichungen in Kauf zu nehmen.

Im bisherigen Dekret, das noch zu Zeiten der zweijährigen Praenumerando-Besteuerung entstanden ist, wurde diese Frage offen gelassen und auf Stufe Verordnung geregelt. Seit der Umstellung auf die jährliche Gegenwartsbesteuerung ist das Problem nicht mehr ganz so bedeutsam. Zudem setzt sich landesweit die Tendenz durch, wenn immer möglich auf definitive Zahlen abzustellen. Im Sinne der Klarheit wird deshalb vorgeschlagen, die massgeblichen Bemessungsgrundlagen auf Dekretsstufe abschliessend wie folgt zu regeln:

Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr. Liegen zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung keine der genannten Werte vor, wird auf die letzten verfügbaren provisorischen Werte abgestellt. Bei Personen, denen Beiträge aufgrund provisorischer Steuerdaten zugesprochen wurden, können Rückforderungen bzw. Nachzahlungen erfolgen, wenn die später festgelegten definitiven Steuerdaten erheblich abweichen.

### **3. Soziale Auswirkungen**

Im Rahmen der Vorlagen zur KVG-Revision, die derzeit beim Parlament liegen, hat der Bundesrat vorgeschlagen, national verbindliche Sozialziele für die Prämienverbilligung zu definieren. Die Absicht ist in der beantragten Form zwar umstritten und das Ergebnis der Debatten ist noch nicht genau absehbar. Gleichwohl ist es nahe liegend, die sozialen Konsequenzen der aktuellen kantonalen Dekretsrevision an den derzeit diskutierten Sozialziel-Vorstellungen des Bundesrates zu messen.

Im Zentrum des Bundesrats-Vorschlages stehen folgende Kernpunkte:

- Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll auf das steuerrechtliche Reineinkommen zuzüglich 10 % des steuerpflichtigen Vermögens abgestellt werden.
- Die Prämienbelastung der Haushalte soll normativ definiert werden anhand von Richtprämien, die der Bundesrat für alle Prämienregionen nach einheitlichen Kriterien festlegen soll.
- Für Familien mit Kindern soll der zumutbare Prämienelbstbehalt von höchstens 2 % für die unterste Einkommenskategorie bis maximal 10 % für die oberste Kategorie gestaffelt werden; für Haushalte ohne Kinder sind Grenzwerte von 4 % bzw. 12 % vorgesehen.

In der grundlegenden Funktionsweise ist die vorgeschlagenen Schaffhauser Regelung mit dem Modell des Bundesrates kompatibel. Eine abschliessende Beurteilung, wie weit die vom Bundesrat angestrebten Sozialziele effektiv erreicht werden, ist allerdings noch nicht möglich, weil die Kriterien, nach denen der Bundesrat die Richtprämien festlegen soll, noch nicht definiert sind. Bei den nachfolgend dargestellten Modellberechnungen wird der prozentuale Prämienelbstbehalt anhand der Richtprämien nach heutigem kantonalem Modell (Ansätze 2005, vgl unten Kapitel 4) ausgewiesen. Die Tabellen zeigen, dass die bundesrechtlich vorgeschlagenen Obergrenzen auf dieser Basis bei allen Haushaltstypen eingehalten werden können.

**Alleinstehende 26 +, Richtprämie 2005: Fr. 2'960.-**

	Reineinkommen Fr. / Jahr			
	15'000	20'000	25'000	30'000
- Persönlicher Abzug	6'000	6'000	6'000	6'000
- Entlastungsabzug	4'500	3'500	2'100	900
- anrechenb. Einkommen IPV SH	4'500	10'500	16'900	23'100
<b>- Selbstbehalt 12 %</b>	<b>540</b>	<b>1'260</b>	<b>2'028</b>	<b>2'772</b>
- Selbstbehalt in % des Reineink.	3,6 %	6,3 %	8,1 %	9,2 %
- IPV 2005	2'420	1'700	932	188

**Paar ohne Kinder, Richtprämie 2005: Fr. 5'920.-**

	Reineinkommen Fr. / Jahr			
	30'000	40'000	50'000	55'000
- Persönlicher Abzug	7'500	7'500	7'500	7'500
- Entlastungsabzug	7'400	5'000	2'400	1'200
- anrechenb. Einkommen IPV SH	15'100	27'500	40'100	46'300
<b>- Selbstbehalt 12 %</b>	<b>1'812</b>	<b>3'300</b>	<b>4'812</b>	<b>5'700</b>
- Selbstbehalt in % des Reineink.	6,0	8,7 %	9,6 %	10,4 %
- IPV 2005	4'408	2'620	1'108	220

**Paar, 2 Kinder, Richtprämie 2005: Fr. 7'480.-**

	Reineinkommen Fr. / Jahr				
	40'000	50'000	60'000	70'000	75'000
- Persönl. Abzug + Kinderabzug	17'100	17'100	17'100	17'100	17'100
- Entlastungsabzug	5'000	2'400	-	-	-
- anrechenb. Einkommen IPV SH	17'900	30'500	42'900	52'900	57'900
<b>- Selbstbehalt 12 %</b>	<b>2'148</b>	<b>3'660</b>	<b>5'148</b>	<b>6'348</b>	<b>6'948</b>
- Selbstbehalt in % des Reineink.	5,4 %	7,3 %	8,6 %	9,1 %	9,3 %
- IPV 2005	5'332	3'820	2'332	1'132	532

#### **Paar 4 Kinder, Richtprämie 2005: Fr. 9'040.-**

	Reineinkommen Fr. / Jahr					
	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000
- Persönl. Abzug + Kinderabzug	26'700	26'700	26'700	26'700	26'700	26'700
- Entlastungsabzug	2'400	-	-	-	-	-
- anrechenb. Einkommen IPV SH	20'900	33'300	43'300	53'300	63'300	73'300
<b>- Selbstbehalt 12 %</b>	<b>2'508</b>	<b>3'996</b>	<b>5'196</b>	<b>6'394</b>	<b>7'596</b>	<b>8'796</b>
- Selbstbehalt in % des Reineink.	5,0 %	6,7 %	7,4 %	8,0 %	8,4 %	8,8 %
- IPV 2005	6'532	5'044	3'844	2'664	1'444	244

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Auf den Jahreswechsel 2004 / 2005 werden die Krankenversicherungsprämien im Kanton Schaffhausen im Durchschnitt um knapp 3 Prozent steigen. Bei den für die Prämienverbilligung massgeblichen Jahres-Richtprämien ergeben sich Aufschläge um 60 Franken bei den Erwachsenen, 30 Franken bei den Kindern und 90 Franken bei den Jungen zwischen 18 und 25 Jahren.

Aufgrund der Prämiensteigerungen würde sich bei unveränderter Weiterführung der bisherigen Regelungen und unter der Annahme stabiler Einkommensverhältnisse gegenüber 2004 ein Anstieg des Mittelbedarfs für die Prämienverbilligung um rund 1,5 Mio. Franken ergeben. Aufgrund der gestiegenen Zahl von Sozialhilfebezügern ist darüber hinaus ein Zusatzbedarf von mindestens 0,3 Mio. Franken einzusetzen, so dass der Bedarfszuwachs ohne Dekretsrevision auf rund 1,8 Mio. Franken veranschlagt werden müsste.

Die mit der Dekretsrevision vorgeschlagenen Korrekturen bringen unter dem Strich eine Entlastung um rund 0,6 Mio. Franken. Damit kann rund ein Drittel der sonst anfallenden Mehrkosten kompensiert werden. Die benötigte Summe im Budget 2005 wird gegenüber dem Vorjahr noch um 1,2 Mio. Franken steigen, entsprechend einem Zuwachs von 3,75 Prozent. Tabellarisch präsentieren sich die vorgesehenen Veränderungen wie folgt:

<u>Basis Budget 2004</u>	<u>32,0 Mio.</u>
Bedarfssteigerung aufgrund der Prämienentwicklung	+ 1,5 Mio.
Zunahme Anteil Sozialhilfe (Annahme)	+ 0,3 Mio.
Verdoppelung Entlastungsabzug Nicht-Rentner	+ 0,9 Mio.
Wegfall der Beiträge an 18 / 19-Jährige aus gut situierten Familien	- 0,9 Mio.
21 – 25-Jährige mit eigenem Beitragsanspruch:	
Wegfall des Ausbildungsabzugs bei den Eltern	- 0,5 Mio.
Bereinigung Liegenschaftenunterhalt	- 0,1 Mio.
<u>Total Budget 2005</u>	<u>33,2 Mio.</u>

Gemessen an der Normvorgabe des Bundes für das Jahr 2005, die sich für den Kanton Schaffhausen auf gut 36,1 Mio. Franken bezieht, entspricht der bereinigte Budgetwert einem Ausschöpfungsgrad von knapp 92 Prozent. Bei unveränderter Weiterführung der bisherigen Dekretsregelungen hätte sich ein Anstieg auf rund 94 Prozent ergeben.

## **B. Optimierung der Administration und Auszahlung**

### **1. Ermittlung der Bezugsberechtigten und der Beitragshöhe**

Nach der bisherigen Regelung (§ 14 und § 15 des Dekrets) waren bei der Ermittlung der Beitragsberechtigten und der Beitragshöhe im Normalfall (ohne EL- und Sozialhilfebezüger u.a.) die folgenden administrativen Schritte zu durchlaufen.

1. Versand eines Antragsformulars an diejenigen Steuerpflichtigen, die aufgrund der Steuerdaten als beitragsberechtigt erkannt werden, durch die Gemeinden (EDV-Formular mit Eindruck der relevanten Steuerdaten etc.);
2. Einreichung der Anträge bei den Gemeinden, unter Angabe einer Zahlungsadresse (Bank- / Postverbindung), der benötigten Personalangaben zu den miterfassten Kindern sowie allfälliger Korrekturen der angedruckten Personal- und Steuerdaten;

3. summarische Prüfung der Anträge durch die Gemeinden (insb. Vollständigkeit der Angaben) und Weiterleitung an die AHV-Ausgleichskasse;
4. materielle Prüfung der Anträge (samt Ausschluss von Doppel-Berücksichtigung bei Bezüglern von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen), Entscheid über die Beitragshöhe und Auszahlung der Beiträge durch die AHV-Ausgleichskasse.

Seit der Einführung dieses Verfahrens (1996) haben sich die Qualität, die Aktualität und die Vernetzung der Daten, die bei den Steuerbehörden und den Einwohnerkontrollen in elektronischer Form verfügbar sind, stark verbessert. Die kantonale Steuerverwaltung ist heute in der Lage, alle zur Beitragsberechnung erforderlichen Daten automatisch auf einem Qualitätsniveau zu liefern, das ergänzende Angaben der Betroffenen und eine gesonderte Prüfung durch die Gemeinden entbehrlich macht. Die AHV-Ausgleichskasse ihrerseits kann auf der Basis dieser Daten die Höhe der Beiträge ermitteln und die resultierenden Zahlungen veranlassen, sobald sie die Auszahlungsadressen der Begünstigten kennt.

Angesichts der markant verbesserten elektronischen Datenbasis wird es möglich, das Verfahren zu straffen: Im Normalfall (ohne definierte Sonderfälle wie Sozialhilfe, Korrekturen bei markanten Einkommensveränderungen etc.) sollen die Prämienvorbereitungsbeiträge künftig auf der Basis eines direkten Datenaustausches zwischen der kantonalen Steuerverwaltung und der AHV-Ausgleichskasse ohne Beizug der Gemeinden abschliessend berechnet werden. Eine bedarfsgerechte Information der Gemeinden kann durch Übermittlung entsprechend aufbereiteter Listen auf einfachem Wege sichergestellt werden.

Das neu vorgeschlagene Verfahren bringt bei den Gemeinden eine unmittelbare administrative Entlastung. Auf der Ebene der kantonalen Steuerverwaltung und der AHV-Ausgleichskasse entsteht in der Einführungsphase ein gewisser Zusatzaufwand zur Implementierung der neuen EDV-Lösungen. Ab dem zweiten Betriebsjahr sind auch hier substanzielle Einsparungen bei den Administrativkosten zu erwarten.

## 2. Auszahlung der Beiträge

### a) Ausgangslage

Gemäss bisheriger Dekretsregelung (§ 17 Abs. 1) ist grundsätzlich vorgesehen, dass die Prämienverbilligung an die Versicherer überwiesen und von diesen dem Prämienkonto der Versicherten gutgeschrieben werden soll. Die Regelung des Vollzugs sowie der Abschluss von Verträgen mit den Versicherern ist dem Regierungsrat übertragen. In § 17 Abs. 2 des Dekrets wird - im Sinne einer Übergangsregelung – eine direkte Auszahlung an die Versicherten vorgesehen, „solange die Voraussetzungen für eine Auszahlung gemäss Abs. 1 nicht gegeben sind“.

Faktisch wird die Prämienverbilligung heute noch immer nach der genannten „Übergangsbestimmung“ direkt an die Versicherten ausbezahlt. Der Aufbau einer Vertragslösung mit den Versicherern wurde verschiedentlich ins Auge gefasst, im Einvernehmen mit den Partnern aber wiederholt vertagt. Über die Gründe der Verzögerungen wurde der Kantonsrat im Herbst 2002 (im Rahmen der Vorlage zur letzten Dekretsrevision) letztmals ausführlich orientiert. Dabei wurden u.a. die folgenden Aspekte erwähnt.

- Eine Direktauszahlung über die Krankenversicherer ist nach allen bekannten Modellen mit erheblichen administrativen Zusatzkosten verbunden (zusätzliche Schnittstelle bei der Datenübermittlung von der AHV-Ausgleichskasse an die Versicherer, zusätzliche Mutationen und Korrekturbedürfnisse auf beiden Ebenen insbesondere im Fall von Kassenwechseln sowie bei Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse).
- In den Kantonen, wo die Prämienverbilligung schon heute über die Versicherer ausbezahlt wird, besteht eine Vielzahl unterschiedlicher Systeme, die von den Versicherern bezüglich Kosten-Nutzen-Relation sehr unterschiedlich beurteilt werden. Die Versicherer streben deshalb eine Vereinheitlichung der Systeme an und zeigen wenig Interesse an Vertragslösungen mit zusätzlichen Kantonen, solange die Zielrichtung einer künftigen kantonsübergreifenden Harmonisierung nicht geklärt ist.
- Die Versicherer verlangen in jedem Fall eine angemessene Abgeltung des bei ihnen entstehenden Zusatzaufwandes durch den Kanton. Als Minimalvariante werden vorgezogene Akontozahlungen des Kantons gefordert, so dass der Zinsgewinn als

indirekter Verwaltungskostenbeitrag bei den Versicherern verbleibt.

- Die Auszahlung der IPV-Beiträge über die Versicherer ist mit vertretbarem Administrativaufwand nur denkbar, wenn die benötigten Personal- und Steuerdaten in einheitlicher elektronischer Aufbereitungsform verfügbar und übermittelbar sind.

Im Herbst 2002 hat der Regierungsrat die Erarbeitung einer Regelung zur Auszahlung der Beiträge über die Versicherer bis 2004 in Aussicht gestellt. Die damalige Absichtserklärung beruhte auf der Annahme, dass bis dann auf drei Ebenen wesentlich bessere Grundlagen bestünden:

- verbesserte EDV-Verfügbarkeit der benötigten Einwohner- und Steuerdaten nach abgeschlossener Einführung des neuen Steuergesetzes;
- Erfahrungen mit dem damals neu eingeführten Auszahlungssystem im Kanton Zürich, das als Muster zur Übernahme durch den Kanton Schaffhausen im Vordergrund stand;
- Klärung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Prämienverbilligung im Rahmen der KVG-Revision.

Im Bereich der kantonalen EDV-Verfügbarkeit haben sich die Erwartungen von 2002 erfüllt. Auf den beiden anderen Ebenen war die Entwicklung dagegen weniger günstig:

- In den zwischenzeitlich geführten Gesprächen mit den Versicherern hat sich gezeigt, dass das „Zürcher Modell“ zur Auszahlung der Prämienverbilligung als administrativ sehr aufwändig empfunden wird und deshalb zur Anwendung in weiteren Kantonen nicht empfohlen wird;
- die Neuregelung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Prämienverbilligung im Rahmen der KVG-Revision hat sich verzögert, was sich auch auf den Elan der Versicherer und der Kantone zur Harmonisierung der Vollzugsmodelle negativ auswirkte.

Die Kantone der West- und Nordwestschweiz sowie Tessin, Zürich, Zug und St. Gallen zahlen die Prämienverbilligung seit Jahren ganz oder teilweise über die Versicherer aus. Eine Mehrheit der Zentral- und Ostschweizer Kantone überweist die Beiträge dagegen noch immer an die Versicherten. In allen diesen Kantonen wird derzeit zugewartet. In mehreren Fällen wurden ursprünglich ge-

plante Systemwechsel aufgrund der problematischen Erfahrungen anderer Kantone beim Vollzug zurückgestellt.

#### *b) Mögliche Varianten: Übersicht*

In den zurückliegenden Monaten hat eine Projektgruppe mit Vertretern des Departementes des Innern, der AHV-Ausgleichskasse und der Steuerverwaltung verschiedene in Frage kommende Optionen noch einmal grundsätzlich geprüft. Dabei wurden auch mehrere Aussprachen mit Vertretern des Krankenversicherungsverbandes santésuisse bzw. mit Experten einzelner grosser Versicherer geführt. Zudem wurden die Modelle anderer Kantone vertieft analysiert. Als mögliche Alternativen zur Direktauszahlung an die Versicherten zeigten sich dabei folgende Hauptvarianten:

##### - Auszahlung über die Versicherer:

- o „Modell St. Gallen“: Übermittlung der Daten betreffend die beitragsberechtigten Personen sowie Gutschrift der ermittelten Beiträge an die Versicherer vor Jahresmitte, gestaffelte Prämienreduktion bei den Versicherten im zweiten Halbjahr oder einmalige Gutschrift auf das Prämienkonto, Direktauszahlung vom Kanton an die Berechtigten in allen vor Jahresmitte nicht abschliessend geklärten Sonderfällen.
- o „Modell Zürich“: Datenübermittlung und Zahlung vom Kanton an die Versicherer vor Jahresende auf der Grundlage relativ alter Steuerwerte, Reduktion der Prämien bereits ab Januar, viele Mutation nach Kassenwechseln, veränderten Steuerwerten etc.
- o „Modell Basel“: Einmal definierte Prämienverbilligungsbeiträge gelten grundsätzlich bis auf Widerruf, permanente Reduktion der Monatsprämien, laufende Mutationen sobald veränderte Verhältnisse bekannt werden, sehr intensive EDV-Vernetzung.

##### - Verrechnung mit den Steuern:

Sonderlösung im Kanton Appenzell Innerrhoden,

#### *c) Modell „Verrechnung mit den Steuern“*

Das in Appenzell Innerrhoden praktizierte Modell einer Verrechnung der Prämienverbilligung mit den Steuern stellt auf den ersten Blick eine bestechende Variante zur Auszahlung über die Versicherer dar. Sie hat folgende Vorteile:

- Neben den persönlichen Daten und den Steuerdaten, die zur Berechnung der Prämienverbilligung benötigt werden, ist auch die Zahlungsadresse – das Steuerkonto des Steuerpflichtigen – von Anfang an bekannt. Somit kann nicht nur die Ermittlung der Beitragshöhe, sondern auch die Auszahlung im Regelfall vollautomatisch und mit einem minimalen Administrationsaufwand vollzogen werden.
- Die Gutschrift auf das Steuerkonto verhindert im Regelfall (wenn die Prämienverbilligung kleiner ist als die Steuerschuld) eine zweckfremde Verwendung der Beiträge durch die Versicherten.
- Als Nebeneffekt werden die Inkasso-Probleme der Steuerverwaltung reduziert.

Auf der anderen Seite hat das System auch Nachteile:

- Die Zweckbestimmung der Prämienverbilligung kommt nicht klar zum Ausdruck.
- Die Inkasso-Probleme verlagern sich von der Steuerverwaltung zu den Krankenversicherern, was als Missbrauch von zweckgebundenen Bundesmitteln verstanden werden kann (aufgrund der Finanzkraft werden in Appenzell Innerrhoden rund 78 % der ausbezahlten Prämienverbilligungsbeiträge durch den Bund finanziert).
- In Fällen, wo die Prämienverbilligung grösser ist als die Steuerschuld, sind weiterhin Direktauszahlungen an die Versicherer vorgesehen, womit die Gefahr einer zweckfremden Verwendung der Mittel bestehen bleibt.
- In Fällen, wo der Anspruch auf Prämienverbilligung nicht direkt aus den Steuerdaten abgeleitet werden kann oder wo zusätzliche Abklärungen nötig sind (Sozialhilfe- und EL-Bezüger, Personen mit Prämienausständen, von der Versicherungspflicht befreite Personen, Grenzgänger etc.), entstehen Schnittstellenprobleme, deren Lösung erhebliche Komplikationen verursachen kann.

Bei der Bewertung des Modells ist zu beachten, dass die Verhältnisse in Appenzell Innerrhoden in verschiedener Hinsicht sehr speziell sind: Obwohl der Kanton die landesweit tiefsten Krankenversicherungsprämien hat (34 % unter dem Landesmittel), wird hier der mit Abstand grösste Bevölkerungsanteil mit Prämienverbilligung unterstützt (60 % der Bevölkerung gegenüber 33 % im Lan-

desmittel). In diesen Verhältnissen, wo an viele Haushalte relativ geringe Beträge ausbezahlt sind, stellt die Verrechnung mit den Steuern ein hoch effizientes und gut geeignetes Modell dar.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung kommt der Regierungsrat gleichwohl zum Schluss, dass das Modell - trotz seiner Vorzüge bei der Administration der unproblematischen „Normalfälle“ - zur Übertragung auf andere Kantone schlecht geeignet ist. Mit einer Übernahme durch den Kanton Schaffhausen würde zudem eine relativ exotische Sonderlösung getroffen, die mit Blick auf die noch kaum absehbare Weiterentwicklung der bundesrechtlichen Vorgaben problematisch werden könnte. Auf Empfehlung der Projektgruppe ist der Regierungsrat deshalb zur Auffassung gelangt, dass diese Option nicht weiter verfolgt werden soll.

#### *d) Auszahlung über die Versicherer: Weiteres Vorgehen*

Der Regierungsrat betrachtet es nach wie vor als sinnvoll, eine Auszahlung der Prämienverbilligungsbeiträge über die Versicherer anzustreben. Der Zeitpunkt der Umstellung soll allerdings gut gewählt werden. Insbesondere ist es angezeigt, im Einvernehmen mit den Versicherern auf ein Modell einzusteigen, bei dem der administrative Aufwand mit dem Nutzen in einem möglichst günstigen Verhältnis steht. Zudem müssen die künftigen bundesrechtlichen Vorgaben integrierbar und eine praktikable Abstimmung der EDV-Schnittstellen etc. auf die Lösungen in anderen Kantonen gewährleistet sein.

Aufgrund der Gespräche, die mit Vertretern der Krankenversicherer geführt wurden, stehen heute zwei Haupt-Optionen im Raum:

- Einführung einer pragmatischen Regelung im Rahmen des eingespielten „St. Galler Modells“ mit Aufbau der EDV-Schnittstellen im Laufe des Jahres 2005 und Umsetzung im Rahmen der Prämienverbilligung 2006;
- direkter Einstieg in eine Lösung nach Basler Vorbild, die in Bezug auf die EDV-Vernetzung etc. grössere Ansprüche stellt und deshalb kaum vor 2007 operativ umgesetzt werden könnte.

Die Option gemäss „Basler Modell“ verspricht auf längere Sicht Vorteile. Eine Einführung im Kanton Schaffhausen erscheint aber nur dann sinnvoll, wenn sie im Rahmen einer interkantonal breiter abgestützten Verbundlösung realisiert werden kann. Von Seiten der Versicherer laufen derzeit intensivere Abklärungen zur Entwicklung einheitlicher Standards. Aus heutiger Sicht ist davon aus-

zugehen, dass die diesbezüglichen Perspektiven im Laufe des kommenden Winters klarer beurteilt werden können. Zeitgleich ist auch eine Klärung der KVG-Revision in Sachen Prämienverbilligung zu erwarten, so dass im kommenden Frühjahr definitiv über das weitere Vorgehen befunden werden kann.

Die Anpassungen bei den Vollzugsregelungen, die mit der Auszahlung der Prämienverbilligung über die Versicherer nötig werden, können vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe getroffen werden. Eine Änderung des Dekrets in diesem Punkt ist zum heutigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Beratung der angeführten Dekretsrevision einzutreten und ihr zuzustimmen.*

Schaffhausen, 26. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Dr. Erhard Meister*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Reto Dubach*

# **Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes**

Anhang

Änderung vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

## **I.**

Das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

### **§ 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> Gemeinsam besteuerte Personen haben einen gemeinschaftlichen Anspruch. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben in der Regel einen gemeinschaftlichen Anspruch mit den Eltern. In begründeten Fällen, insbesondere bei nachgewiesener wirtschaftlicher Unabhängigkeit von den Eltern, kann ab dem vollendeten 18. Altersjahr ein eigener Anspruch geltend gemacht werden.

### **§ 12**

<sup>1</sup> Als anrechenbares Einkommen gilt das Reineinkommen nach kantonalem Steuerrecht, korrigiert um die nachfolgenden Elemente:

- a) Grund-Abzug Fr. 7'500.-- bei gemeinsam besteuerten Ehepaaren bzw. Fr. 6'000.-- bei den übrigen Haushalten;
- b) Kinderabzug Fr. 4'800.-- pro Kind bis zum vollendeten 20. Altersjahr, das mit den Eltern einen gemeinschaftlichen Anspruch hat;

- c) Entlastungsabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d des kantonalen Steuergesetzes<sup>1</sup> (einheitliche Anwendung der Ansätze gemäss Ziffer 1 auch für Nicht-Rentner);
- d) Zuschlag von 10 % des nach kantonalem Recht steuerpflichtigen Vermögens;
- e) Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum, wenn die Gesamtkosten für Unterhalt und Verwaltung von Grundeigentum die Brutto-Mieterträge übersteigen.

<sup>2</sup> Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr.

<sup>3</sup> Liegen zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung keine Werte gemäss Absatz 2 vor, wird auf die letzten verfügbaren provisorischen Werte abgestellt.

<sup>4</sup> Bei Personen, denen Beiträge aufgrund provisorischer Steuerdaten zugesprochen wurden, können Rückforderungen bzw. Nachzahlungen erfolgen, wenn die später festgelegten definitiven Steuerdaten erheblich abweichen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## § 14

Ermittlung der Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerbehörde stellt der AHV-Ausgleichskasse die zur Ermittlung der Beitragsberechtigung benötigten Steuer- und Personendaten derjenigen Personen, die nach ihrem Kenntnisstand Anspruch auf Prämienverbilligung haben, zur Verfügung. So weit erforderlich kann sie dazu andere betroffenen Stellen des Kantons und der Gemeinden heranziehen.

<sup>2</sup> Die AHV-Ausgleichskasse prüft und bearbeitet diese Daten und ermittelt die Höhe der Beiträge. Sie nimmt bei Bedarf zusätzliche Abklärungen vor und fordert bei den Versicherten die für die Auszahlung erforderlichen Angaben ein.

<sup>3</sup> Werden die für die Berechnung bzw. die Auszahlung der Beiträge erforderlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.

## § 15

Antragsverfahren

<sup>1</sup> Personen, die aufgrund der vorhandenen Steuerdaten im Verfahren gemäss § 14 nicht berücksichtigt wurden und einen Anspruch geltend machen wollen, müssen bei der AHV-Ausgleichskasse ein Antragsformular einfordern.

---

<sup>1</sup> SHR 641.100

<sup>2</sup> Die Anträge sind innerhalb der durch Verordnung des Regierungsrates festgelegten Frist samt den benötigten Beilagen bei der AHV-Ausgleichskasse einzureichen. Diese prüft die Unterlagen unter Beizug der Steuerbehörden.

<sup>3</sup> Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag eingereicht, ist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt.

## **§ 16**

<sup>1</sup> Über den Anspruch und die Höhe der Prämienverbilligung entscheidet die AHV-Ausgleichskasse mit Verfügung.

<sup>2</sup> Bei Anspruch auf Prämienverbilligung teilt sie den Anspruchsberechtigten die Höhe der Beiträge mit. Institutionen oder Personen, die eine Drittauszahlung gemäss § 19 beanspruchen, werden durch Zustellung einer Kopie der Verfügung informiert.

## **II.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident

Die Sekretärin